

## 1 Allgemeines

Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Unsere AGB gelten bei allen Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten unsere AGB als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben.

## 2 Angebot und Vertragsschluss

**2.1** Unsere Angebote sind freibleibend (unverbindlich). Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

**2.2** Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Angaben zum Liefergegenstand (z.B. technische Daten, Toleranzen, Maße, Gewichte etc.) und seine Darstellung sind annähernde Beschreibungen. Handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Kaufsache nicht berühren.

## 3 Preise

**3.1** Unsere Preise sind Nettopreise. Die im Zeitpunkt der Lieferung und / oder Leistung gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt in EURO, bzw. in Ausnahmefällen in US-Dollar. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

**3.2** Die Preise verstehen sich ab Lager Deggendorf.

## 4 Leistungs- und Lieferzeit sowie -modalitäten

**4.1** Ist eine bestimmte Zeit für unsere Lieferungen und / oder Leistungen nicht angegeben, so erfolgen diese nach Möglichkeit. Wir sind berechtigt, auch vor einer angegebenen Zeit und vor Ablauf einer angegebenen Frist zu liefern und / oder zu leisten. Außerdem sind wir berechtigt, Teilleistungen und / oder -lieferungen zu erbringen. Angegebene Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen beginnen mit dem Datum unserer Aufträge zu laufen. Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- und Leistungszeiten sind eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf einen Versandauftrag erteilt oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

**4.2** Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw. – sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik oder Aussperrungen bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir werden dem Besteller dies unverzüglich mitteilen und von ihm bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung, glückliche Ankunft sowie die Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen und der Bestand der Aus- und Einfuhrmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

**4.3** Bei Lieferverzug gilt Ziffer 8 entsprechend.

## 5 Lieferung und Gefahrenübergang

**5.1** Die Gefahr geht bei einer Holschuld mit Aussonderung der Ware und vereinbarungsgemäßer Bereitstellung auf den Besteller über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werkgeländes über. Gleiches gilt im Falle des Gläubigerverzuges. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Ware auch beim Versendungskauf oder bei einer Bringschuld erst mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über.

**5.2** Versenden wir die Liefergegenstände auf Wunsch des Bestellers nach einem von ihm angegebenen Bestimmungsort, so wählen wir Beförderungswesen und -mittel mangels besonderer Weisung des Bestellers nach bestem Ermessen und ohne Haftung für billigste und schnellste Beförderung.

## 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung bei Kaufverträgen

Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt, sofern der Besteller Kaufmann ist aber nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen):

**6.1** Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfü-

lung). Voraussetzung dafür ist bei Geschäften mit Unternehmern, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Bei Verträgen mit Unternehmern steht uns auch das Wahlrecht bei der Nacherfüllung zu.

**6.2** Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde sind entsprechend Ziffer 8 ausgeschlossen oder beschränkt.

**6.3** Es besteht keine Gewähr für Schäden aus folgenden Gründen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Benutzung durch den Besteller oder Dritte, üblicher Verschleiß, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, unsachgemäße, ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.

**6.4** Ansprüche wegen Mängeln verjähren im Geschäftsverkehr mit Unternehmern in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache, sofern uns kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fallen. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Besteller kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

**6.5** Zusicherungen und Garantien (insb. bzgl. der Kompatibilität von i.t.@experts-Produkten mit anderen Hard- und Softwaresystemen) sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie schriftlich gewähren.

## 7 Werk- und Werklieferungsverträge, Dienstverträge

**7.1** Für Mängel werkvertraglicher Leistungen leisten wir entsprechend Ziffern 6.1 – 6.3, 6.5 Gewähr. Dem Besteller steht das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe des § 637 BGB zu.

**7.2** Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr ab der Abnahme, sofern uns nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zur Last fallen. Dies gilt nicht bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung einer Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht; in diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Ansprüche auf Selbstvornahme, Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und wir uns darauf berufen. Der Besteller kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

**7.3** Bei Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gilt Ziffer 6.

**7.4** Bei dienstvertraglichen Leistungen gilt Ziffer 8 entsprechend.

## 8 Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftung unsererseits

**8.1** Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

**8.2** Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.

**8.3** Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.

**8.4** Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss. Auch für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Ziffer 8 entsprechend.

**8.5** Ausschlüsse oder Begrenzungen unserer Haftung wirken auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**8.6** Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

## 9 Eigentumsvorbehalt

**9.1** Bis zur Bezahlung der Ware bleibt diese unser Eigentum. Wir behalten uns bei Geschäften mit Unternehmern das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses (Geschäftsverbindung) behalten wir uns das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo; in diesen Fällen gelten die Regelungen dieser Ziffer entsprechend.

**9.2** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Ware zurückzunehmen. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind ferner berechtigt, dem Besteller jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (9.4) zu widerrufen.

**9.3** Der Besteller ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Wartungsarbeiten o. Ä.). Der Besteller darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Uns verbleibende Kosten hat der Besteller zu tragen.

**9.4** Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) sowie alle Nebenrechte ab. Steht die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts in unserem Miteigentum, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die gelieferte Ware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Bestellers stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an uns abgetreten, das dem Faktura-Endbetrag unserer Ware zum Faktura-Endbetrag der Dritt-Ware entspricht. Bei Aufnahme der abgetretenen Forderung in eine laufende Rechnung tritt der Abnehmer bereits jetzt einen entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an uns ab; werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung befugt, wobei unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Besteller uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller die Kaufsache vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.

**9.5** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die nicht uns gehören, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden/untrennbar vermischt und ist die andere Sache die Hauptsache, überträgt uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Besteller verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für uns. Für so entstehende Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten.

**9.6** Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.

**9.7** Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei unserer Entscheidung.

## **10 Zahlung**

**10.1** Unsere Forderungen sind grundsätzlich „netto Kasse“ ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart worden ist. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen und unter Abzug entstehender Spesen, Zinsen, Provisionen, Kosten und Steuern nur unter Vorbehalt gutgeschrieben. Eine Zahlung durch den Käufer gilt erst dann

als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können; bei der Hingabe von Wechseln oder Schecks also erst dann, wenn diese eingelöst worden sind und ein Rückgriff auf uns ausgeschlossen ist. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln und Schecks übernehmen wir keine Gewähr.

**10.2** Im Falle von Zahlungsverzug haben wir Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz; ist der Besteller Unternehmer, betragen die Zinsen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsfolgen ist nicht ausgeschlossen.

**10.3** Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**10.4** Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln und / oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung und alle uns obliegenden Erfüllungshandlungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung sofort fällig. Wir sind alsdann berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung wegen aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vorzunehmen. Liegt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von drei Tagen vor, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Kreditwürdigkeit eines Bestellers gilt bereits dann als zweifelhaft, wenn eine Bank oder eine Auskunft mitteilt, die Zahlungsweise des Bestellers sei unregelmäßig oder es sei Zurückhaltung geboten. Der Besteller ist verpflichtet, uns von Zahlungsschwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten.

**10.5** i.t.@experts berechnet für jede schriftliche Mahnung eine Kostenpauschale von 5,00 EUR.

## **11 Technische Unterlagen, Geheimhaltung**

**11.1** An Konstruktionszeichnungen, Mustern und ähnlichen Unternehmensgegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art behalten wir uns alle Rechte vor. Sie sind stets streng vertraulich zu behandeln.

**11.2** Alle Angaben, Unterlagen und Spezifikationen stammen von den Originalherstellern der jeweiligen Produkte. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit ist die Haftung von i.t.@experts ausgeschlossen.

## **12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Beweislastverteilung, sonstige Bestimmungen**

**12.1** Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Besteller auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

**12.2** Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

**12.3** Durch keine der in den gesamten Bedingungen vereinbarten Klauseln soll die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert werden.

**12.4** Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.

**12.5** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

**12.6** Wir behandeln alle Daten des Bestellers ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Sofern uns der Besteller personenbezogene Daten übermittelt, ist er berechtigt, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Der Besteller hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.

**12.7** Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral und auch sonst diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verstehen.

## **13 Warn- und Sicherheitshinweis für Automobilzubehör**

**13.1** Wir weisen darauf hin, dass für unsere Produkte eine allgemeine Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr nicht gegeben ist. Eine entsprechende Zulassung wäre nur durch eine Einzelabnahme einer hierfür zugelassenen Prüfstelle und Eintragung in die Fahrzeugpapiere möglich.

**13.2** Wird einem Dritten die Nutzung eines mit unseren Produkten versehenen oder eingestellten Fahrzeugs zugänglich gemacht, so ist dieser über diese Einschränkung vor Fahrtbeginn zu unterrichten.